AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 1 vom 1. Februar 2007, S. 8-9

Statut für den Familienbund der Katholiken im Bistum Regensburg

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Familienbund der Katholiken im Bistum Regensburg (im Weiteren: "der Familienbund") ist das vom Bischof anerkannte Vertretungsorgan für die katholischen Familien im Bistum Regensburg. Er gehört dem Bundesverband und dem Landesverband Bayern des Familienbundes an. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Regensburg.
- 1.2 Das Vertretungsrecht für Familien durch andere katholische Verbände und Einrichtungen bleibt durch die Aktivitäten des Familienbundes unberührt.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die Arbeit des Familienbundes basiert auf dem Grundgedanken des Schutzes und der Förderung von Ehe und Familie, wie sie sich aus der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, dem christlichen Menschenbild, den Grundsätzen der katholischen Soziallehre, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Bayerischen Verfassung ergeben.
- 2.2 Der Familienbund setzt sich dafür ein, dass die menschlichen und christlichen Werte von Ehe und Familie in Gesellschaft, Staat und Kirche gesichert werden. Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Vertretung der Interessen der Familien in Politik und Gesellschaft, die Förderung der Familienbildung, Familienerholung und Familienpastoral.
- 2.3 Er unterstützt alle Bemühungen, die den Familien helfen, aus dem christlichen Glauben heraus zu leben und diesen Glauben an die Kinder weiter zu geben. Dabei haben die Erziehungskompetenz der Eltern und deren Stärkung grundsätzlich Vorrang vor außerfamiliärer Betreuung.
- 2.4 Der Familienbund setzt sich ein für den Schutz des ungeborenen Lebens, den

besonderen Schutz von Ehe und Familie , weiter für ein familienfreundliches Klima in unserer Gesellschaft und in den Medien, für den Abbau der Benachteiligung von Familien und die Anerkennung der Leistungen bei der Erziehung der Kinder sowie der Pflege von Familienangehörigen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Familienbundes im Bistum Regensburg sind:

- 3.1 je ein(e) Delegierte(r) der Katholischen Verbände auf Diözesanebene, die Mitglied im Bundesverband oder Landesverband des Familienbundes sind und ihre Aufnahme in den Familienbund beantragen:
- 3.2 die Mitglieder des Arbeitskreises Ehe und Familie des Diözesankomitees:
- 3.3 der Geistliche Beirat, der vom Bischof ernannt wird:
- 3.4 bis zu zehn natürliche Personen, die sich für die Belange von Familien einsetzen, mit den Grundsätzen der katholischen Kirche übereinstimmen und die Aufnahme in den Familienbund beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischof.

Art. 4 Organe des Familienbundes

4.1 Der Diözesanfamilienrat Oberstes Organ des Familienbundes ist der Diözesanfamilienrat, der sich aus den Mitgliedern nach Artikel 3 zusammensetzt.

Er

- 4.1.1 wählt den/die Vorsitzende/n;
- 4.1.2 wählt den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n;
- 4.1.3 wählt die beiden Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung;
- 4.1.4 wählt die beiden Delegierten zur Landesdelegierversammlung;
- 4.1.5 beschließt Schwerpunkte für die Arbeit des Familienbundes;

- 4.1.6 nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden über die Arbeit des Familienbundes (Art. 4.3) entgegen;
- 4.1.7 nimmt den finanziellenRechenschaftsbericht des Vorstandes (Art. 4.2.10) entgegen;
- 4.1.8 entlastet den Vorstand:
- 4.1.9 beschließt den Haushalt:
- 4.1.10 gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Diözesanfamilienrat wird mindestens einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden einberufen.

4.2 Der Vorstand

Ständiges Führungsorgan ist der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus

- 4.2.1 dem/der Vorsitzenden;
- 4.2.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- 4.2.3 dem Geistlichen Beirat;
- 4.2.4 den beiden Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung,

soweit sie nicht schon dem Vorstand angehören;

- 4.2.5 den beiden Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung, soweit sie nicht schon dem Vorstand angehören:
- 4.2.6 dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme
- 4.2.7 Er entscheidet in Fragen, soweit sie nicht dem Diözesanfamilienrat vorbehalten (Art. 4.1)
- 4.2.8 Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Diözesanfamilienrates.
- 4.2.9 Er entscheidet über die Verwendung der vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Art. 6.2) unter Beachtung diözesaner Richtlinien und der Beschlüsse des Diözesanfamilienrates.
- 4.2.10 Er gibt jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Diözesanfamilienrat und dem Bischöflichen Ordinariat ab.

4.3 Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende vertritt den Familienbund.
Er/sie oder bei Verhinderung der/die
stellvertretende Vorsitzende beruft die
Sitzungen des Diözesanfamilienrates und des
Vorstandes ein und leitet sie. Er/sie vertritt
den Familienbund im Diözesankomitee.
Der/die Vorsitzende gibt gegenüber dem
Diözesanfamilienrat jährlich einen
Rechenschaftsbericht über die Arbeit des
Familienbundes ab.

4.4 Die Amtszeit

Die Amtszeit des Diözesanfamilienrates und des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der/Die Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt ist.

Art. 5 Arbeitsweise

- 5.1 Der Familienbund arbeitet mit allen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen zusammen, die sich mit Fragen von Ehe und Familie befassen und deren Zielsetzung auf christlichen Wertvorstellungen basiert, vor allem mit dem Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg und der Katholischen Elternschaft Deutschlands.
- 5.2 Der Diözesanfamilienrat bzw. der Vorstand wird zu seinen Sitzungen mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Diözesanfamilienrates und des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Statutenänderungen können nur durch den Diözesanfamilienrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Dabei muss mindestens die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Statutenänderungen bedürfen der Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

Art. 6 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- 6.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Familienbund der Geschäftsstelle der Diözesanen Räte im Bistum Regensburg. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Familienbundes nach Weisung des Vorstandes im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung durch.
- 6.2 Das Bischöfliche Ordinariat setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Familienbundes nach Rücksprache mit dem Vorstand im Rahmen der Möglichkeiten einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.

Art. 7 In-Kraft-Treten

Dieses Statut wurde am Fest der Heiligen Familie, den 31.12.2006, durch den Diözesanbischof in Kraft gesetzt. Zum selben Tag traten die Richtlinien für den Familienbund der Deutschen Katholiken im Bistum Regensburg vom 01.01.1987 außer Kraft.